



Konfliktträchtige Tierarten

Landratsamt Heidenheim
Wald und Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde

Hinweise zum Umgang mit heimischen Wildtieren und Schädlingen:

Bisam

Da das Land Baden-Württemberg keine amtlichen Bisamfänger mehr bestellt, ist zur Vermeidung von Schäden der Grundstückseigentümer, der Unterhaltungspflichtige des Gewässers oder bei angestauten Gewässern der Betreiber der Stauanlage zuständig. Tierschutzrechtliche Bestimmungen sind bei einer evtl. erforderlichen Bejagung zu beachten. Auskunft bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt (Tel. 07321/321-1307).

Borkenkäfer, Buchdrucker, Kupferstecher

Zuständig ist der Grundstückseigentümer.

Bei Bedarf berät und informiert der örtlich zuständige Revierleiter oder die untere Forstbehörde am Landratsamt Heidenheim (Tel. 07321/321-1383 oder -1390).

Sachkundige und sachgemäße Bekämpfung durch regelmäßiges Monitoring. Zeitiger Einschlag und Abtransport befallener Bäume.

Eichenprozessionsspinner

Zuständig ist der Grundstückseigentümer.

Verständigung der zuständigen Gemeindeverwaltung bei Befall auf öffentlichen Flächen. Maßnahmen zur Minimierung der gesundheitlichen Gefahren durch eine Sachkundige und sachgemäße Bekämpfung nach guter fachlicher Praxis, ggf. durch eine Firma für Schädlingsbekämpfung.

ACHTUNG:

Die giftigen Haare des Eichenprozessionspinners, die insb. an den Gespinstnestern haften, können bei Kontakt Hautreaktionen oder Allergien auslösen.

Die Haare können wegen der Verbreitung durch den Wind auch noch in einiger Entfernung zu den Gespinstnestern auftreten.

Feuerbrand

Kontrolle der Pflanzen auf Schadsymptome, Rodung der Pflanzen bzw. Rückschnitt der Triebe nach Absprache, Desinfektion von Scheren, Sägen, Vernichtung des Schnittgutes, Meldungen und Absprachen bei der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau (Tel. 07321/321-1323).

Fuchs, Dachs

Verständigung des örtlich zuständigen Jagdausübungsberechtigten. Auskunft bei der unteren Jagdbehörde (Tel. 07321/321-2218 bzw. 07321/321-2220).

Habicht, Bussard

Kein Abschuss und kein Fang erlaubt, da es sich um streng geschützte Tierarten handelt. Auskunft erteilt beim Landratsamt die untere Naturschutzbehörde (Tel. 07321/321-1307).

Kormoran

Es handelt sich um eine besonders geschützte Tierart.

Eine Verfolgung durch den örtlich zuständigen Jagdausübungsberechtigten ist in der Zeit vom 16.08.-15.03. unter Beachtung der Vorgaben der Kormoranverordnung (KorVO) zulässig.

Auskunft und Meldung bei der unteren Jagdbehörde (Tel. 07321/321-2218 bzw. 07321/321-2220) und der unteren Naturschutzbehörde (Tel. 07321/321-1307).

Marder

Unterliegt dem Jagdrecht.

Auskunft über Vergrämung und Verfolgung durch den örtlich zuständigen Jagdausübungsberechtigten oder die untere Jagdbehörde (Tel. 07321/321-2218 bzw. 07321/321-2220).

Maulwurf

Es handelt sich um eine besonders geschützte Tierart. Auskunft erteilt die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt (Tel. 07321/321-1307).

Rabenkrähe, Elster

Es handelt sich um besonders geschützte Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen. Auskunft und Meldung bei der unteren Jagdbehörde (Tel. 07321/321-2218 bzw. 07321/321-2220).

Rabenkrähe: Eine Verfolgung durch örtlich zuständige Jagdausübungsberechtigte ist in der Zeit vom 01.08. bis 20.02. außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen zulässig.

Elster: Eine Verfolgung durch den örtlich zuständigen Jagdausübungsberechtigten ist in der Zeit vom 01.08. bis 28.02. außerhalb von Naturschutzgebieten und Naturdenkmalen zulässig.

Waschbär

Unterliegt dem Jagdrecht.

Innerorts: Im befriedeten Bereich findet keine Jagdausübung statt. Eine Auskunft erfolgt über die örtlichen Schädlingsbekämpfungsfirmen.

Außerorts: Vergrämung oder Verfolgung durch den örtlich zuständigen Jagdausübungsberechtigten. Eine Auskunft erfolgt über die untere Jagdbehörde (Tel. 07321/321-2218 bzw. 07321/321-2220).

Wespen

Ehrenamtliche Hornissenbeauftragte sind nicht für die Entfernung von Wespennestern zuständig.

Eine Auskunft erfolgt durch die örtlichen Schädlingsbekämpfungsfirmen.

Bei uns kommen zwei Wespenarten vor, die zumindest saisonal als störend oder aggressiv empfunden werden. Es handelt sich hierbei um die Gemeine Wespe (*Vespula vulgaris*) und die Deutsche Wespe (*Vespula germanica*). Beide dieser Wespenarten stehen nach der Bundesartenschutzverordnung unter keinem besonderen Schutz.

Die Deutsche Wespe gilt jedoch als etwas weniger aggressiv. Die anderen Wespenarten halten sich meist vom Menschen und dem gedeckten Tisch fern.

Wühlmäuse

Es besteht kein besonderer Schutzstatus nach der Bundesartenschutzverordnung. Wie jedes wild lebende Tier dürfen auch Wühlmäuse nicht ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden.